

1. Änderung der Plangenehmigung vom
07.01.2013 zur Änderung des
Planfeststellungsbeschlusses für den Offshore
Basishafen Cuxhaven Liegeplatz 8 vom
30.01.2009 gem. §§ 68 ff Wasserhaushaltsgesetz
(WHG) i. V. m. §§ 109 ff Niedersächsisches
Wassergesetz (NWG)

sowie

1. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis
gemäß § 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und §§ 10, 12
und 13 WHG vom 07.01.2013

unter

Anordnung der sofortigen Vollziehung gem.
§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO



Antragstellerin

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Niederlassung Cuxhaven
Am Schleusenpriel 2
27472 Cuxhaven

Plangenehmigungsbehörde Herausgeber – Verfasser

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Bearbeitung:

Frau Wiens
Herr Strüfing
Herr Hennig

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 16.07.2013
Az.: VI L 62025-817-002

I. Verfügender Teil

I.1 Änderung der Plangenehmigung

Mit der 1. Änderung wird die Plangenehmigung vom 07.01.2013 zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Offshore Basishafen Cuxhaven Liegeplatz 8 vom 30.01.2009 gem. §§ 68 ff WHG i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) i. V. m. § 109 ff NWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) geändert.

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Änderung der Bauzeit auf die Zeit ab Mitte August und die Einbringung der Natursteine ohne Sandbett.

I.2 Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit der 1. Änderung wird die wasserrechtliche Erlaubnis vom 07.01.2013 gem. § 8 i. V m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und §§ 10, 12 und 13 WHG geändert.

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Änderung der Bauzeit auf die Zeit ab Mitte August und die Einbringung der Natursteine ohne Sandbett.

I.3 Planunterlagen

Folgende Pläne des Änderungsantrages vom 05.07.2013 werden zum Bestandteil dieser 1. Änderung der Plangenehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnis erklärt:

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Textteil 1	Antrag auf Änderung der Plangenehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie Antrag auf sofortige Vollziehung mit Erläuterungsbericht	7 Seiten	
	Plananlagen zu Textteil 1		
Blatt Nr. 1	Übersichtskarte		1:20.000
Blatt Nr. 2	Lageplan – Draufsicht		1:1.000
Blatt Nr. 3	Querschnitt		1:250
Textteil 2	Belang Natur und Landschaft von der Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung, Oldenburg (ARSU GmbH)	5 Seiten	

Berichtigung der Textteile 1 und 2:

Es wird im Textteil 1 und 2 der Antragsunterlagen auf die zu ändernde Plangenehmigung sowie die wasserrechtliche Erlaubnis vom „08.01.2013“ Bezug genommen. Das angegebene Datum wird auf den „07.01.2013“ berichtigt.

Sofern in den Unterlagen Bezug auf die Bauzeit „September“ genommen wird, handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Gemeint ist die Bauzeit „ab Mitte August“.

I.4 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) wird die sofortige Vollziehung der Änderung der Plangenehmigung (Ziffer I.1) sowie der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis (Ziffer I.2) angeordnet.

I.5 Kostenlastentscheidung

I.5.1 Kostenlastentscheidung zu I.1 (Änderung Plangenehmigung)

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Cuxhaven, trägt als Antragstellerin die Kosten der Änderung der Plangenehmigung. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesondert ergehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

I.5.2 Kostenlastentscheidung zu I.2 (Änderung wasserrechtliche Erlaubnis)

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Cuxhaven, trägt als Antragstellerin die Kosten der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesondert ergehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Hinweis

Die in der Plangenehmigung und wasserrechtlichen Erlaubnis vom 07.01.2013 festgestellten Regelungen, Nebenbestimmungen und Hinweise gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diese Änderung gegenstandslos geworden sind.

III. Begründung

Im Hinblick darauf, dass die der Änderung der Plangenehmigung zugrunde liegenden Tatbestände in engem Zusammenhang mit der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis stehen, ist die Begründung der Entscheidungen aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvollerweise nur zusammen möglich.

Mit Plangenehmigung und wasserrechtlicher Erlaubnis vom 07.01.2013 – Az.: VI L 6 – 62025-817-002 wurde der Plan zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Offshore Basishafen Cuxhaven - Liegeplatz 8 – vom 30.01.2009 genehmigt bzw. eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die damit bereits genehmigte und noch nicht in Gänze fertiggestellte Sohlbefestigung soll nunmehr zum Teil zu einer anderen Jahreszeit als bisher genehmigt verwirklicht werden.

Am 12.03.2013 hat die Firma Cuxport erstmals Anforderungen zur Abfertigung eines speziellen Jack-up-Schiffes (MPI Discovery) am Liegeplatz 8 benannt. Die Abmessungen der MPI Discovery, einem Jack-up-Schiff mit sechs Stelzen, liegen um ca. 20 m über denen der bisher hergestellten Sohlsicherung am Liegeplatz 8. Eine Abfertigung dieses Schiffes am Liegeplatz 9.4 ist nicht möglich, da die Anlieferung der einzelnen Komponenten mit Barges erfolgt und diese am LP 9.4 nicht gelöscht werden können. Die Barges hätten am LP8 gelöscht werden müssen, eine Umfuhr der schweren Teile ist nur mit erheblichem Aufwand möglich. Hierdurch wäre der Auftrag gefährdet.

Aufgrund dieses neu generierten Umschlages am LP 8 mit der MPI Discovery reicht die bisher hergestellte Fläche von ca. 83 m x 70 m nicht aus und muss um ca. 20 m Richtung Hamburg verbreitert werden (siehe Blatt Nr. 2 der Anlagen zum Textteil 1). Der Umschlag soll am 01.10.2013 mit der Einlagerung beginnen, am 15.10.2013 soll bereits der erste Jack up Umschlag am LP8 durchgeführt werden.

Um diesen Umschlag durchführen zu können, ist es erforderlich, dass die bestehende Plangenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis dahingehend geändert werden, dass die Maßnahmen abweichend von den dort festgelegten Zeiträumen auch schon ab Mitte August durchgeführt werden dürfen.

Eine weitere Änderung zur ursprünglichen Planung ist, dass aufgrund der starken Strömung die untere Lage der Sohlbefestigung nicht aus Sand, sondern komplett aus Natursteinen hergestellt wird.

Die von der Änderung der Plangenehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnis betroffenen Träger öffentlicher Belange, der NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg – Geschäftsbereich IV als untere Naturschutzbehörde und die Stadt Cuxhaven wurden mit E-Mail vom 08.07.2013 um Stellungnahme zu den beantragten Änderungen gebeten.

Der NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg – Geschäftsbereich IV und die Stadt Cuxhaven haben keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen geäußert.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Mit Antrag vom 05.07.2013 hat die Antragstellerin beantragt, die Änderung der Plangenehmigung sowie der wasserrechtliche Erlaubnis für sofortvollziehbar zu erklären. Diesem Antrag hat die Genehmigungsbehörde stattgegeben, da die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse und auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin geboten ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt darin, dass erhebliche Nachteile drohen, wenn der Bau und damit verbunden die Möglichkeit der Inbetriebnahme des Jack-up Liegeplatzes im Bereich des Liegeplatzes 8 im Offshore-Basishafen Cuxhaven durch die aufschiebende Wirkung möglicher gegen die Änderung der Plangenehmigung sowie wasserrechtlichen Erlaubnis gerichteter Widersprüche verzögert werden würde. Mit einer derartigen Verschiebung des Baubeginns wären erhebliche Nachteile für den Offshore-Hafenstandort Cuxhaven sowie für das Aktionsprogramm der Niedersächsischen Landesregierung zur Planung von Windenergie-Standorten im Offshore-Bereich verbunden.

Im Übrigen verweise ich auf die Begründung zu Ziffer III.

Nach Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Belange und unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung gegenüber dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung überwiegt das Interesse an der sofortigen Vollziehung.

V. Begründung zu den Kostenentscheidungen

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Cuxhaven, trägt als Antragstellerin gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten der Änderung der Plangenehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Es ergehen gesonderte Kostenfestsetzungsbescheide.

VI. Rechtsbehelfsbelehrungen

VI.1 Rechtsbehelfsbelehrung zu I.1 (Änderung Plangenehmigung)

Gegen die Änderung der Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

VI.2 Rechtsbehelfsbelehrung zu I.2 (Änderung wasserrechtliche Erlaubnis)

Gegen die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

gez. Hennig